

**Fortschreibung Entschädigungssatzung FF Stendal 2016
Gegenüberstellung**

alt	neu
<p align="center">Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung -</p> <p>Aufgrund der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.Juli 1994 (GVBl. LSA S 1786) in der zuletzt gültigen Fassung, hat Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 16.02.2009 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p align="center">Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung -</p> <p>Auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen -Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. S 190) und des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen - Anhalt vom 16.06.2014 (MBl. LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am2016 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p align="center">§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal.</p>
<p align="center">§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro je Einsatz, Ausbildungsmaßnahme und Übung.</p> <p>(2) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird die pauschale Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.</p> <p>(3) Die pauschale Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.</p>	<p align="center">§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Einsatz.</p> <p>(2) Die Einsatzkräfte, welche zum Zeitpunkt des Einsatzes zum Tragen von Atemschutzgeräten entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Einsatz.</p> <p>(3) Für maximal 4 Einsatzübungen auf der Grundlage der geltenden Übungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Übung.</p> <p>(4) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2, (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren, (OW Stendal wöchentlicher und alle anderen Ortsfeuerwehren 14 tägigen Dienst), erhalten die Dienstanfänger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro und die Einsatzkräfte, (abgeschlossene Ausbildung Truppmann und Sprechfunk), eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.</p> <p>(5) Mitwirkende Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in den Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) erhalten auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro je Ausbildungsmaßnahme, (maximal 10 Maßnahmen pro Jahr).</p> <p>(6) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Einsätzen, Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Maßnahme entschädigt. Dies gilt nicht für die Maßnahmen der wöchentlichen u. 14-tägigen laufenden Ausbildung (Dienstabende).</p> <p>(7) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.</p> <p>(8) Die Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst</p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.</p> <p>(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Der Pauschalsatz für Selbständige beträgt 13,00 Euro pro Stunde.</p> <p>(3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbständigen und Selbständigen.</p> <p>(4) Der Ersatz von Verdienstaufall kann nur für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stendal beantragt und gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst</p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.</p> <p>(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Der Pauschalsatz für Selbständige beträgt 16 Euro pro Stunde.</p> <p>(3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbständigen und Selbständigen.</p> <p>(4) Der Ersatz von Verdienstaufall kann nur für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal beantragt und gewährt werden.</p>																																																		
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte</p> <p>Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Stadtwehrleiter</td><td style="text-align: right;">150 Euro</td></tr> <tr><td>Stellv. Stadtwehrleiter</td><td style="text-align: right;">75 Euro</td></tr> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td style="text-align: right;">50 Euro</td></tr> <tr><td>Stellv. Ortswehrleiter</td><td style="text-align: right;">25 Euro</td></tr> <tr><td>Zugführer</td><td style="text-align: right;">50 Euro</td></tr> <tr><td>Stellv. Zugführer</td><td style="text-align: right;">25 Euro</td></tr> <tr><td>Stadtjugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">50 Euro</td></tr> <tr><td>Jugendgruppenwart</td><td style="text-align: right;">25 Euro</td></tr> <tr><td>Atemschutzbeauftragter</td><td style="text-align: right;">20 Euro</td></tr> <tr><td>Sicherheitsbeauftragter</td><td style="text-align: right;">20 Euro</td></tr> </table>	Stadtwehrleiter	150 Euro	Stellv. Stadtwehrleiter	75 Euro	Ortswehrleiter	50 Euro	Stellv. Ortswehrleiter	25 Euro	Zugführer	50 Euro	Stellv. Zugführer	25 Euro	Stadtjugendfeuerwehrwart	50 Euro	Jugendgruppenwart	25 Euro	Atemschutzbeauftragter	20 Euro	Sicherheitsbeauftragter	20 Euro	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte</p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Stadtwehrleiter</td><td style="text-align: right;">200 Euro</td></tr> <tr><td>Stellv. Stadtwehrleiter</td><td style="text-align: right;">100 Euro</td></tr> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td style="text-align: right;">75 Euro</td></tr> <tr><td>Stellv. Ortswehrleiter</td><td style="text-align: right;">50 Euro</td></tr> <tr><td>mit zugewiesenem Aufgabenbereich (z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)</td><td></td></tr> <tr><td>Zugführer</td><td style="text-align: right;">75 Euro</td></tr> <tr><td>Stellv. Zugführer</td><td style="text-align: right;">50 Euro</td></tr> <tr><td>Stadtjugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">100 Euro</td></tr> <tr><td>Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">50 Euro</td></tr> <tr><td>mit dem zugewiesenem Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“</td><td></td></tr> <tr><td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">40 Euro</td></tr> <tr><td>Ortskinderfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">20 Euro</td></tr> <tr><td>Atemschutzbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal</td><td style="text-align: right;">20 Euro</td></tr> <tr><td>Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal</td><td style="text-align: right;">20 Euro</td></tr> <tr><td>Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal</td><td style="text-align: right;">10 Euro</td></tr> </table>	Stadtwehrleiter	200 Euro	Stellv. Stadtwehrleiter	100 Euro	Ortswehrleiter	75 Euro	Stellv. Ortswehrleiter	50 Euro	mit zugewiesenem Aufgabenbereich (z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)		Zugführer	75 Euro	Stellv. Zugführer	50 Euro	Stadtjugendfeuerwehrwart	100 Euro	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	50 Euro	mit dem zugewiesenem Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“		Ortsjugendfeuerwehrwart	40 Euro	Ortskinderfeuerwehrwart	20 Euro	Atemschutzbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro	Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro	Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	10 Euro
Stadtwehrleiter	150 Euro																																																		
Stellv. Stadtwehrleiter	75 Euro																																																		
Ortswehrleiter	50 Euro																																																		
Stellv. Ortswehrleiter	25 Euro																																																		
Zugführer	50 Euro																																																		
Stellv. Zugführer	25 Euro																																																		
Stadtjugendfeuerwehrwart	50 Euro																																																		
Jugendgruppenwart	25 Euro																																																		
Atemschutzbeauftragter	20 Euro																																																		
Sicherheitsbeauftragter	20 Euro																																																		
Stadtwehrleiter	200 Euro																																																		
Stellv. Stadtwehrleiter	100 Euro																																																		
Ortswehrleiter	75 Euro																																																		
Stellv. Ortswehrleiter	50 Euro																																																		
mit zugewiesenem Aufgabenbereich (z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)																																																			
Zugführer	75 Euro																																																		
Stellv. Zugführer	50 Euro																																																		
Stadtjugendfeuerwehrwart	100 Euro																																																		
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	50 Euro																																																		
mit dem zugewiesenem Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“																																																			
Ortsjugendfeuerwehrwart	40 Euro																																																		
Ortskinderfeuerwehrwart	20 Euro																																																		
Atemschutzbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro																																																		
Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro																																																		
Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	10 Euro																																																		
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung</p> <p>(1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung</p> <p>(1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 30 Tage ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.</p>																																																		
<p style="text-align: center;">§ 6 Brandsicherheitswachdienst</p> <p>(1) Für Brandsicherheitswachdienst der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal auf Anordnung, bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Wachhabender der Brandsicherheitswache</td><td style="text-align: right;">10,00 Euro / Stunde</td></tr> <tr><td>Wachposten der Brandsicherheitswache</td><td style="text-align: right;">8,00 Euro / Stunde</td></tr> </table> <p>(2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.</p>	Wachhabender der Brandsicherheitswache	10,00 Euro / Stunde	Wachposten der Brandsicherheitswache	8,00 Euro / Stunde	<p style="text-align: center;">§ 6 Brandsicherheitswachdienst</p> <p>(1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Wachhabender der Brandsicherheitswache</td><td style="text-align: right;">12 Euro / Stunde</td></tr> <tr><td>Wachposten der Brandsicherheitswache</td><td style="text-align: right;">10 Euro / Stunde</td></tr> </table> <p>(2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.</p>	Wachhabender der Brandsicherheitswache	12 Euro / Stunde	Wachposten der Brandsicherheitswache	10 Euro / Stunde																																										
Wachhabender der Brandsicherheitswache	10,00 Euro / Stunde																																																		
Wachposten der Brandsicherheitswache	8,00 Euro / Stunde																																																		
Wachhabender der Brandsicherheitswache	12 Euro / Stunde																																																		
Wachposten der Brandsicherheitswache	10 Euro / Stunde																																																		



<p style="text-align: center;">§ 7 Ausbilderentschädigung</p> <p>(1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildergehilfe im Rahmen des Lehrgangs Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Ausbilder</td> <td style="text-align: right;">12,00 Euro / Ausbildungsstunde</td> </tr> <tr> <td>Ausbildergehilfe</td> <td style="text-align: right;">8,00 Euro / Ausbildungsstunde</td> </tr> </table> <p>(2) Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.</p>	Ausbilder	12,00 Euro / Ausbildungsstunde	Ausbildergehilfe	8,00 Euro / Ausbildungsstunde	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung</p> <p>(1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildergehilfe im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.</p> <p>(2) Gleiches gilt für angewiesene Ausbildungsmaßnahmen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften durch das Fachamt und die Stadtwehrleitung.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Ausbilder</td> <td style="text-align: right;">12 Euro / Ausbildungsstunde</td> </tr> <tr> <td>Ausbildergehilfe</td> <td style="text-align: right;">8 Euro / Ausbildungsstunde</td> </tr> </table> <p>Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.</p> <p>(3) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Lehrgängen an den Standorten der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Lehrgangstag entschädigt.</p> <p>(4) Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, welche mindestens die Qualifikation Gruppenführer oder Jugendfeuerwehrwart erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Brandschutzerziehung entsprechend BSchG § 2 Abs. Pkt. 4 eine Entschädigung von 10 Euro je Tag. Das Konzept für die Brandschutzerziehung ist dem Vorstand der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.</p>	Ausbilder	12 Euro / Ausbildungsstunde	Ausbildergehilfe	8 Euro / Ausbildungsstunde		
Ausbilder	12,00 Euro / Ausbildungsstunde										
Ausbildergehilfe	8,00 Euro / Ausbildungsstunde										
Ausbilder	12 Euro / Ausbildungsstunde										
Ausbildergehilfe	8 Euro / Ausbildungsstunde										
<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>(1) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich rückwirkend gezahlt.</p> <p>(2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheits-wachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.</p> <p>(3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (Funktionsträger) und die Aufwandsentschädigung für den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.</p> <p>(2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.</p> <p>(3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.</p>										
<p style="text-align: center;">§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>										
<p style="text-align: center;">§ 10 Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen</p> <p>(1) Den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Stendal wird aufgrund erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Qualifikation Gruppenführer</td> <td style="text-align: right;">75 Euro</td> </tr> <tr> <td>Qualifikation Zugführer</td> <td style="text-align: right;">100 Euro</td> </tr> </table> <p>(2) Zur Anerkennung herausragender, besonderer, persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden und bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stendal auf Antrag und auf Beschluss der Wehrleitung, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 100 Euro gewährt werden.</p> <p>(3) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist in der Feuerwehr Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009.</p> <p>(4) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung -Feuerwehrrente- in Höhe von 8 Euro. Voraussetzung ist, die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.</p>	Qualifikation Gruppenführer	75 Euro	Qualifikation Zugführer	100 Euro	<p style="text-align: center;">§ 10 Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen</p> <p>(1) Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Qualifikation Gruppenführer</td> <td style="text-align: right;">75 Euro</td> </tr> <tr> <td>Qualifikation Zugführer</td> <td style="text-align: right;">100 Euro</td> </tr> <tr> <td>Qualifikation Verbandsführer</td> <td style="text-align: right;">125 Euro</td> </tr> </table> <p>(2) Zur Anerkennung herausragender und besonderer persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden und bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (max. 5 Einsatzkräfte), auf Antrag der Ortswehrleitung und auf Beschluss des Vorstandes der Stadtwehrleitung, eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Die Vorschläge der auszuzeichnenden sind beim Vorstand der Stadtwehrleitung bis zum 01.12. des Einsatzjahres mit Begründung zu beantragen.</p> <p>(3) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009.</p> <p>(4) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung -Feuerwehrrente- in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung ist die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.</p>	Qualifikation Gruppenführer	75 Euro	Qualifikation Zugführer	100 Euro	Qualifikation Verbandsführer	125 Euro
Qualifikation Gruppenführer	75 Euro										
Qualifikation Zugführer	100 Euro										
Qualifikation Gruppenführer	75 Euro										
Qualifikation Zugführer	100 Euro										
Qualifikation Verbandsführer	125 Euro										



<p style="text-align: center;">§ 11 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke</p> <p>(1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke, für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stendal, jährlich einen Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro.</p> <p>(2) Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zu Beginn des Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Wehrleitung durch Beschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke</p> <p>(1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr jährlich einen Zuschuss von 20 €.</p> <p>(2) Maßgeblich ist die Anzahl der o. g. Mitglieder zum Beginn des Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.</p>																												
<p style="text-align: center;">§ 12 Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen</p> <p>(1) Der Stadtfeuerwehr, jeder Ortsfeuerwehr und jeder Jugendfeuerwehr der Stadt Stendal wird anlässlich ihrer fünfjährigen Jubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung gewährt.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Stadtfeuerwehr</td> <td style="text-align: right;">2000,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Ortsfeuerwehr</td> <td style="text-align: right;">500,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Jugendfeuerwehr</td> <td style="text-align: right;">250,00 Euro</td> </tr> </table>	Stadtfeuerwehr	2000,00 Euro	Ortsfeuerwehr	500,00 Euro	Jugendfeuerwehr	250,00 Euro	<p style="text-align: center;">§ 12 Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen</p> <p>(1) Der Stadtfeuerwehr, den Ortsfeuerwehren, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren der Hansestadt Stendal, wird anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung gewährt.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Stadtfeuerwehr Hansestadt Stendal</td> <td style="text-align: right;">3000 Euro</td> </tr> <tr> <td>Ortsfeuerwehr Stendal</td> <td style="text-align: right;">2000 Euro</td> </tr> <tr> <td>Jede andere Ortsfeuerwehr</td> <td style="text-align: right;">500 Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Jugendfeuerwehr bis 10 Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">100 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 11 bis 20 Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">200 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 21 Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">300 Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Kinderfeuerwehr bis 10 Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">50 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 11 bis 20 Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">100 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 21 Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">150 Euro</td> </tr> </table> <p>(2) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Stadt – oder Ortswehrleitung durch Beschluss.</p>	Stadtfeuerwehr Hansestadt Stendal	3000 Euro	Ortsfeuerwehr Stendal	2000 Euro	Jede andere Ortsfeuerwehr	500 Euro			Jugendfeuerwehr bis 10 Mitglieder	100 Euro	ab 11 bis 20 Mitglieder	200 Euro	ab 21 Mitglieder	300 Euro			Kinderfeuerwehr bis 10 Mitglieder	50 Euro	ab 11 bis 20 Mitglieder	100 Euro	ab 21 Mitglieder	150 Euro
Stadtfeuerwehr	2000,00 Euro																												
Ortsfeuerwehr	500,00 Euro																												
Jugendfeuerwehr	250,00 Euro																												
Stadtfeuerwehr Hansestadt Stendal	3000 Euro																												
Ortsfeuerwehr Stendal	2000 Euro																												
Jede andere Ortsfeuerwehr	500 Euro																												
Jugendfeuerwehr bis 10 Mitglieder	100 Euro																												
ab 11 bis 20 Mitglieder	200 Euro																												
ab 21 Mitglieder	300 Euro																												
Kinderfeuerwehr bis 10 Mitglieder	50 Euro																												
ab 11 bis 20 Mitglieder	100 Euro																												
ab 21 Mitglieder	150 Euro																												
<p style="text-align: center;">§ 13 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband</p> <p>Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Stadt Stendal gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband</p> <p>Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Hansestadt Stendal gezahlt.</p>																												
<p style="text-align: center;">§ 14 Steuer – und Sozialversicherungsrecht</p> <p>Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegt im Verantwortungsbereich des Empfängers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Steuer – und Sozialversicherungsrecht</p> <p>Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.</p>																												
<p style="text-align: center;">§ 15 Gleichstellungsklausel</p> <p>Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gleichstellungsklausel</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>																												
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.12.2002 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2017</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 16.02.2009 und die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2009 außer Kraft.</p>																												
<p>Stendal, den 17. Februar 2009</p> <p style="text-align: right;">Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: center;">- Siegel -</p>	<p>Hansestadt Stendal, den</p> <p style="text-align: right;">Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: center;">- Siegel -</p>																												

